

Mittelbach

- Änderung Flst. 1446/1-14 -
Textteil mit Zeichenerklärung

I.) Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1) Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

WA = allgemeines Wohngebiet

2) Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)

Für die Grundflächenzahl (GRZ) und Geschosflächenzahl (GFZ) gelten die Höchstwerte nach der BauNVO (§ 17)

Zahl der Vollgeschosse = Z = II = 2 Vollgeschosse (zwingend)

3) Bauweise (§ 22 BauNVO) : offen

Für die Stellung der Gebäude ist die Einzeichnung im Plan maßgebend (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst.b BBauG)

4) Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

5) Garagen und Stellplätze sind, soweit nicht besonders ausgewiesen, innerhalb des Baustreifens unterzubringen.

II.) 6) Dachform: Satteldach, Dachneigung (DN) 30°, Dachaufbauten und Kniestöcke sind nicht zulässig.

Für Garagen: Flachdach oder Pultdach bis 7° Neigung.

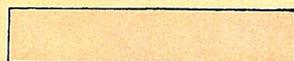
7) Äussere Gestaltung (§ 111 Abs.1Nr.1 LBO)

Die Aussenseiten sind zu verputzen oder zu überschlemmen. Auffallende Farben sind zu vermeiden, Für die Dachdeckung der Hauptbauten sind braun engobierte Dachplatten zu verwenden.

8) Grenz- und Gebäudeabstände (§ 111 Abs.1 Nr. 5 LBO)

Es gelten die gesetzlichen Abstände. Garagen dürfen als Grenzbauten errichtet werden.

9) Ausnahmsweise können Dachvorsprünge, Balkone und Terrassen bis zu einer Ausladung von max. 1,00 m in der nicht überbaubaren Fläche zugelassen werden.

II.) Zeichenerklärung

Nicht überbaubare Grundstücksfläche



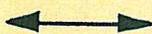
Baugrenzen



Aufzuhebende Baulinien



Garagen- oder Stellplatz



Vorgesehene Firstrichtung der Gebäude

Ga

Garagen

St

Stellplätze



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Beb.Planes

IV.) Verfahrensvermerke

~~bzw. in der Zeit vom~~ bis durch
Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 14.5.68
Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom mit Erlaß vom Nr.
Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom bis
Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am
bzw. in der Zeit vom bis durch.....
In Kraft getreten am

....., den

.....

(Unterschrift)



Genehmigt
Entscheidung des
Landratsamts Waiblingen
vom 18. JUL 1968

In Vertretung

[Handwritten signature]

Regierungsdirektor